

Ordentliche Hauptversammlung 2023 FCR Immobilien AG

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären i. S. d. §§ 126, 127 Aktiengesetz zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der FCR Immobilien AG am 13. Juni 2023.

Thomas Höder, München

Dem Vorschlag der Verwaltung zu Punkt 2 „Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns“ werde ich widersprechen und die anderen Aktionäre veranlassen, entsprechend meinem Gegenantrag zu stimmen, den ich wie folgt ankündige:

Ich schlage für das Geschäftsjahr 2022 keine Dividende auszuschütten, sondern den gesamten Bilanzgewinn in die Rücklage einzustellen

Begründung:

Gegebenenfalls müssen aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens von Vorstand und Aufsichtsrat umfangreiche Rückstellungen für Bußgelder und Schadensersatzforderungen von Aktionären gebildet werden.

Um die Gesellschaft in ihren Bestand nicht zu gefährden, müssen aufgrund des Vorsichtsprinzips ausreichende Rückstellungen gebildet werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Untersuchungen der Bilanzierungspraxis der Gesellschaft durch die Bafin veröffentlicht, unter:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Massnahmen/Massnahmen_Bilanzkontrolle/meldung_220712_fcr_immobilien_ag_ka.html

noch nicht abgeschlossen sind. Es besteht derzeit das Risiko, dass es hier zu einer Neubewertung der entsprechenden Beteiligung kommen kann mit einer erheblichen Auswirkung auf die finanzielle Lage der Gesellschaft

Darüber hinaus hat die Gesellschaft vermutlich notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung der Gebäudesubstanz unterlassen, wie die im Verhältnis zum Immobilienbestand geringen Aufwendungen für die Instandhaltung zeigen, auch wurde hier mögliche Rückstellungen in der Bilanz nicht berücksichtigt. Diese unterlassene Instandhaltung schädigt nachhaltig die Substanz der Gesellschaft. Es ist davon auszugehen, dass das hohe durchschnittliche Alter der Gebäude in Verbindung mit einer Lage überwiegend in „C“ oder „D“ Lagen dazu führen wird, dass zukünftig Immobilien unter dem aktuellen Bilanzansatz veräußert werden müssen, um die notwendigen liquiden Mittel für die gestiegenen Aufwendungen für Zins und Tilgung der Finanzverbindlichkeiten zu generieren.

Dem Vorschlag der Verwaltung zu Punkt 3 „Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022“ werde ich widersprechen und die anderen Aktionäre veranlassen, entsprechend meinem Gegenantrag zu stimmen, den ich wie folgt ankündige:

Ich schlage vor, die beiden Vorständen Herrn Falk Raudies und Herrn Christoph Schillmaier keine Entlastung zu erteilen.

Begründung:

Der Vorstand, Herr Falk Raudies hat mehrfach gegen Marktmissbrauchsverordnung (MAR) verstoßen und mutmasslich systematisch Insider Informationen rechtswidrig zum eigenen Vorteil innerhalb der sog. „closed period“ von 30 Tagen genutzt. Die entsprechenden Vorschriften und Hinweis zur Verwaltungspraxis sind hier einsehbar:

https://www.bafin.de/EN/Aufsicht/BoersenMaerkte/Transparenz/Informationspflichten_fuer_Emittenten/DirectorsDealings/directorsdealings_artikel_en.html

Herr Raudies bzw. die ihm zu zurechnende Gesellschaft RAT Asset & Trading hat im Geschäftsjahr 2022 an mehr als 20 Handelstagen ein Volumen von rund 400.000 € gehandelt. Folgende Geschäfte wurden innerhalb der „closed period“ von 30 Tagen im abgelaufenen Geschäftsjahr der Gesellschaft getätigt:

31.3.2022: Kauf von Aktien Im Wert von 17.100 €

1.4.2022: Vorabkennzeichnung über die Veröffentlichung von Finanzberichten gemäß § 114, 115, 117 WpHG

8.4.2022 : Veröffentlichung Jahresfinanzbericht/Konzernfinanzbericht 2021

15.8.2022: Kauf von Aktien Im Wert von 34.000 €

24.8.2022 Vorabkennzeichnung über die Veröffentlichung von Finanzberichten gemäß § 114, 115, 117 WpHG

31.8.2022: Veröffentlichung Konzernfinanzbericht

10.10.2022 Kauf von Aktien im Wert von 51.827,50 €

24.10.2022 Vorabkennzeichnung über die Veröffentlichung von Finanzberichten gemäß § 114, 115, 117 WpHG

31.8.2022: Veröffentlichung Konzernfinanzbericht

Dem Vorschlag der Verwaltung zu Punkt 4 „Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022“ werde ich widersprechen und die anderen Aktionäre veranlassen, entsprechend meinem Gegenantrag zu stimmen, den ich wie folgt ankündige:

Ich schlage den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2022 keine Entlastung zu erteilen.

Begründung:

Der Aufsichtsrat ist seiner Aufgabe, den Vorstand zu überwachen, nicht nachgekommen und hat den Verstoß gegen die Marktmissbrauchsverordnung (MAR) im Geschäftsjahr 2022 entweder nicht gesehen oder gebilligt. Ebenso liegt die Untersuchung der Bafin nahe, dass der Aufsichtsrat seiner Verpflichtung zur Überwachung des Vorstands nicht nachgekommen ist

Somit kann dem Aufsichtsrat keine Entlastung erteilt werden.

Dem Vorschlag des Aufsichtsrats zu Punkt 5 „Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und für den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2023“ werde ich widersprechen und die anderen Aktionäre veranlassen, entsprechend meinem Gegenantrag zu stimmen, den ich wie folgt ankündige:

Begründung:

Der Abschlussprüfer hat den Verstoß gegen die Marktmissbrauchsverordnung (MAR) im Geschäftsjahr 2022 entweder nicht gesehen oder gebilligt.

Ebenso hat der Abschlussprüfer Geschäftsvorgänge, die wesentlichen Risiken für die Gesellschaft enthalten können wie die Prüfung durch die Bafin oder die unterlassene Instandhaltung der Gebäudesubstanz in seinem Bericht über die Prüfung der Gesellschaft nicht ausreichende gewürdigt oder entsprechende Prüfungshandlungen unterlassen